

Tenor

1. Art. 267 AEUV und Art. 94 Abs. 1 Buchst. a der Verfahrensordnung des Gerichtshofs sind im Licht von Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift entgegenstehen, nach der sich Gerichte, die in Strafsachen entscheiden, in der Rechtssache wegen Befangenheit abzulehnen haben, wenn sie sich im Rahmen eines an den Gerichtshof gerichteten Vorabentscheidungsersuchens zum Sachverhalt äußern, da die in der Sache zu treffende Entscheidung andernfalls aufgehoben wird. Eine solche Rechtsvorschrift ist von diesen Gerichten sowie von jedem zu ihrer Anwendung befugten Organ außer Betracht zu lassen.
2. Art. 18 AEUV, Art. 21 Abs. 2 der Charta der Grundrechte sowie Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, nach der ein Gericht, das den Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst, der Behörde, die die Vertretung dieses Mitgliedstaats vor dem Gerichtshof sicherzustellen hat, eine Abschrift dieses Ersuchens zu übermitteln hat.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 28.9.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Lisboa — Portugal) — Orbest, SA/CS, QN, OP u. a

(Rechtssache C-659/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Art. 5 Abs. 3 – Befreiung von der Ausgleichspflicht – Begriff „außergewöhnliche Umstände“ – Technischer Defekt des Flugzeugs, der durch die Kollision eines einem Dritten gehörenden Catering-Fahrzeugs mit dem auf dem Flugplatz in Parkposition abgestellten Flugzeug verursacht worden ist)

(2022/C 198/20)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação de Lisboa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Orbest, SA

Beklagte: CS, QN, OP u. a.

Tenor

Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass der technische Defekt eines Flugzeugs, der durch die Kollision eines einem Dritten gehörenden Catering-Fahrzeugs mit diesem auf dem Flugplatz in Parkposition abgestellten Flugzeug verursacht worden ist, unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Bestimmung fallen kann.

⁽¹⁾ Datum der Einreichung: 2.11.2021.